BStU
000532

werden; falls nötig, müssen Grundsatzfragen in Spezialfragen aufgegliedert werden."[1]

- Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, daß der Sachverständige keine strafrechtliche Einschätzung seiner Arbeitsergebnisse vornimmt.

  Das Verbot der strafrechtlichen Einschätzung darf jedoch nicht mit der Möglichkeit verwechselt werden, spezielle Rechtsgutachten durch Sachverständige anfertigen zu lassen. Die Erstattung von Rechtsgutachten ist, wie bekannt, eine legitime Methode der Beweisführung im Strafverfahren. Zur Klärung spezieller Rechtsfragen, z. B. völkerrechtlicher Aspekte der Verletzung internationaler Abkommen durch die Tätigkeit von kriminellen Menschenhändlerbanden, können Sachverständige eingesetzt werden.[2]

Die hier genannten Anforderungen an die Aufgabenstellungen sind tragende Elemente jeder Auftragserteilung, und zwar sowohl in bezug auf relativ unkomplizierte als auch komplizierte Sachverhalte. Dabei muß Klarheit darüber bestehen, daß selbstverständlich höhere Anforderungen an die Ausarbeitung des Inhaltes und des Umfangs der Aufgabenstellung zu stellen sind, je komplizierter und (oder) komplexer der Sachverhalt ist. Das ist z. B. in der Praxis zu verzeichnen, wenn sich außergewöhnliche Schwierigkeiten in der Beurteilung von Personen und Handlungen, politisch-operativ und rechtlich besonders komplizierten Ermittlungsverfahren mit weitreichenden gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Konsequenzen auf die Aufgabenstellung auswirken. Komplizierte Probleme, die Auswirkungen auf die Aufgabenstellung haben, ergeben sich in der Praxis häufig z. B. wenn wissenschaftlich-technische, ökonomische Prozesse, Verantwortungsbeziehungen, Rechte und Pflichten bei der Leitung und Planung staatlicher und gesell-

Kopie BStU AF 8

1 Sehm, Der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1965, Seite 640

2 Vgl. Wünsche, H., Gutachten, Völkerrechtliche Aspekte der Verletzung internationaler Abkommen durch die Tätigkeit von Menschenhändlerorganisationen, in: Neue Justiz 1973, S. 696